

Informationsblatt zum Maßnahmebeginn

Gemäß den hamburgischen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen sowie der jeweils anzuwendenden Förderrichtlinien können ausschließlich Vorhaben gefördert werden, bei denen zum Zeitpunkt der Bewilligung oder Zustimmung der IFB Hamburg die Fördermaßnahme noch nicht begonnen wurde.

Wann liegt ein Verstoß gegen diese Auflage vor?

Ein unzulässiger, vorzeitiger Maßnahmebeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Maßnahme geschlossen wird (Lieferungs- oder Leistungsvertrag), bevor die beantragte Zuwendung bewilligt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der beantragten Förderzusage steht. Eine solche aufschiebende Bedingung muss schriftlich vereinbart sein und sicherstellen, dass für die antragstellende Person bis zur Entscheidung über die Förderung keine rechtlich verbindliche Verpflichtung entsteht.

Eine nur im Kulanzwege zu erreichende Vertragsaufhebung oder eine nachträgliche Vereinbarung/Korrektur der Unterlagen reicht zur Einhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht aus. Die aufschiebende Bedingung muss bereits von vornherein in der Auftragsbestätigung bzw. in dem geschlossenen Vertrag schriftlich festgelegt werden.

Die rechtliche Ausgestaltung der aufschiebenden Bedingung ist vom Einzelfall abhängig und beinhaltet jedenfalls den Bezug zur beantragten Zuwendung unter Benennung des oder der jeweiligen Förderinstitute/s. Sofern für die gleiche Maßnahme bei mehreren Förderinstituten Zuwendungen beantragt werden, z.B. bei der IFB Hamburg sowie der KfW, muss die aufschiebende Bedingung sich ausdrücklich auf beide Förderinstitute beziehen.

Dokumente ohne aufschiebende Bedingung mit Inhalten wie „Auftragsbestätigung“, „Wir danken für Ihren Auftrag“ sowie Rechnungsdaten/Leistungszeiträume und/oder Zahlung von derartigen Leistungen vor Bewilligung der Zuwendung sind förderschädlich.

Im Falle der Rücknahme eines Förderantrags oder des Verzichts auf eine Bewilligung kann für dieselbe Belegenheit oder denselben Fördergegenstand ein neuer Antrag in diesem oder einem vergleichbaren Förderprogramm frühestens sechs bis neun Monate nach Eingang der Rücknahme bzw. des Verzichts der Bewilligung bei der IFB Hamburg (Sperrfrist) gestellt werden. Hinsichtlich des neuen Förderantrags sind die Regelungen zum Vorhabenbeginn erneut zu beachten und zu erfüllen.

Wie kann eine zulässige aufschiebende Bedingung aussehen?

Zulässige vertraglich vereinbarte Bedingungen können z.B. wie folgt lauten:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [Beschreibung der Maßnahme/des Vorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...]] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt] hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit

- [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung) und zusätzlich*
- die IFB Hamburg eine eventuell für denselben Gegenstand beantragte Förderung bewilligt hat.“*

Hinweis: Die vorstehende Formulierung dient ausschließlich als Beispiel für eine mögliche aufschiebende Bedingung. Sie ist im Einzelfall an die jeweiligen vertraglichen und förderrechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Aus der Verwendung dieses Beispiels kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Was ist der Hintergrund der Regelungen zum Maßnahmebeginn?

Gemäß den hamburgischen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen sowie der jeweils anzuwendenden Förderrichtlinie können ausschließlich Vorhaben gefördert werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beruht auf dem haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz. Demnach dürfen Fördermittel nur eingesetzt werden, wenn ein Vorhaben ohne die Förderung nicht oder nicht in gleicher Weise durchgeführt werden könnte. Damit soll sichergestellt werden, dass Steuermittel zielgerichtet verwendet werden und sogenannte Mitnahmeeffekte vermieden werden. Gleichzeitig dient diese Regelung auch Ihrem Schutz, indem sie verhindert, dass finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, die im Falle einer nicht bewilligten Förderung zu Schwierigkeiten führen könnten.

Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass die antragstellende Person durch den vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat.

Was sind die Folgen?

Mit Unterschrift auf dem Antrag bestätigen die Antragstellenden, dass sie die Regelungen zum Maßnahmenbeginn zur Kenntnis genommen haben und die zur Förderung beantragte Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bei Verstößen muss der Antrag abgelehnt bzw. ein gegebenenfalls bereits erlassener Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Sofern bereits Fördermittel ausgezahlt wurden, sind diese ggf. zurückzuzahlen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben und Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen für Unternehmen oder für Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union (EU) können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, strafbar sein. Ich bestätige/Wir bestätigen, dass uns dieses bekannt ist.

Die in den Anträgen mit [§] gekennzeichneten Angaben und Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB. Subventionserheblich sind auch solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Subvention (§ 4 Subventionsgesetz (SubvG) i.V. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG).

Jede Abweichung von den vorstehenden als subventionserheblich bezeichneten Angaben und Erklärungen ist der IFB Hamburg unverzüglich gemäß §§ 3 und 4 SubvG in Verbindung mit § 1 HmbSubvG mitzuteilen.

Gibt es Ausnahmen?

Nein, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragstellenden ist es nicht möglich, von dieser Verwaltungspraxis abzuweichen.